



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 25. Juli 1967

Teil 11 Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 67	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung. — Musterrezepturen für die Kinderspeisung —	451
4. 7. 67	Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 3000/9 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (Erzeugnisse der chemischen Industrie) —	456
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	Demo- kratischen Republik 457
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ 458

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Schul- und Kinderspeisung.
— Musterrezepturen für die Kinderspeisung —**

Vom 12. Juli 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 der Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung (GBl. II S. 909) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1966 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung (GBl. II S. 761) erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Kinderspeisung sind folgende Lebensmittelmengen je Teilnehmer zu verausgaben:

- 15 g Fleisch
- 10 g Fischfilet oder Ei
- 5 g Butter
- 2 g Margarine
- 2 g öl
- 1 g Schlachtfett
- 50 ml Vollmilch
- 100 ml E-Milch oder äquivalent Quark
- 200 g Gemüse, Obst
- 250 g Kartoffeln
- 2 g Vollsoja.

Die unter Absätzen 1 und 2 genannten Lebensmittelmengen sind im Monatsdurchschnitt voll einzusetzen. Unter- bzw. Überschreitungen der bereitgestellten Lebensmittel sind wöchentlich auszugleichen.“

§ 2

(1) Für das Herstellen und Zubereiten der Kinderspeisung sind die allgemeinen und speziellen Hinweise gemäß Anlagen 1 und 2 zu beachten.

• S. DB vom 5. Mal 1967 (GBl. II Nr. 46 S. 308)

(2) In der Anlage 3 werden 30 Musterrezepturen für die Kinderspeisung bekanntgemacht. Sie sind bei der Aufstellung des Speisplanes in der Kinderspeisung zugrunde zu legen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1967

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Allgemeine Hinweise für die Kinderspeisung

1. Für die Herstellung, den Transport und die Ausgabe der Speisen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBl. II S. 833).
2. Die Erhaltung der Nährwerte aller Lebensmittel ist auf der Grundlage der modernen Ernährungsphysiologie und der kochwissenschaftlichen Erfordernisse durch pflegliche Behandlung, vorschriftsmäßige Lagerung und Aufbewahrung sowie schonende küchenmäßige Zubereitung und möglichst kurze Transport- und Warmhaltezeiten der Speisen zu sichern.
3. Für das Herstellen der Mahlzeiten sind je Essenteilnehmer ³/11 Kessel- bzw. Bratraum in entsprechender Differenzierung bereitzustellen. Darunter ist jedoch nicht die Menge der Essenportionen zu verstehen, die für Kinder durchschnittlich Vs 1 beträgt.